Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

X. Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubten Selbsthilfe und strafbaren Drohungen (Tit. XVIII.)

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

sich von einer solchen, für seine geistige oder körperliche Bildung gefährlichen Lage selbst zu befreien *), den Kindern nur einen unvollständigen Schutz gegen pflichtvergessene Eltern und Vormünder gewährte. Ergibt es sich nämlich, daß die Verstandeskräfte eines Kindes nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr wirklich nicht so weit zur Reife gediehen sind, daß das Kind sich in einer solchen Lage selbst zu helfen vermag, und ist in Folge ihrer Ueberlassung an Andere die Entwickelung ihrer körperlichen Kräfte gefährdet worden, so liegt so wenig Grund vor, die Eltern und Vormünder straflos zu lassen, als Grund vorhanden wäre, sie in dem Falle, wo eine Gefährdung vor dem vierzehnten Lebensjahre nicht eingetreten ist, zu bestrafen.

X.

Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubten Selbsthilfe und strafbaren Drohungen (Tit. XVIII.).

§. 20.

Mit Recht hat das Gesetzbuch diese durch das gemeinschaftliche Merkmal der Gewalt unter sich verbundenen Vergehen in einen Titel zusammengestellt.

Das Verbrechen des

1. widerrechtlichen Gefangenhaltens

(früher unter den vagen Verbrechen der Gewaltthätigkeit begriffen) ist dasjenige Verbrechen, welches sich auf die widerrechtliche Inhabung eines Anderen beschränkt **).

---

*) Thilo, a. a. O., Note 2 zu §. 272.
**) Henke a. a. O., §. 111, S. 139.

§. 275. „Wer einen Anderen in widerrechtlicher Absicht einsperrt, oder auf andere Weise gefangen hält, wird, in so fern die That nicht in ein bestimmtes, schwereres Verbrechen übergeht, folgendermaaßen bestraft" ꝛc.

Thatbestand.

Zu dem Thatbestande gehört:

1. Daß man einen Anderen einsperrt oder auf andere, der Wirkung nach dem Einsperren gleichkommende Weise gefangen hält.
2. Die Widerrechtlichkeit dieser Handlung *).
3. Die Begehung derselben in der Absicht der Freiheitsberaubung, beziehungsweise deren Beschränkung.

   Es dürfen ferner

4. keine verbrecherischen Merkmale hinzutreten, zufolge welcher die That in ein anderes bestimmtes, schwereres (d. i. in ein mit höherer Strafe bedrohtes) Verbrechen übergehen würde **).

Die Beraubung der Freiheit ist eine untrennbare Folge des Einsperrens. Es kann daher die Absicht, von welcher das Gesetz spricht, nicht auf die vorsätzliche Handlung des Einsperrens, die sich zu der daraus hervorgehenden Folge der Freiheitsberaubung wie das Mittel zu seinem Zwecke verhält, bezogen werden; sie bezieht sich vielmehr auf den Zweck selbst, welcher dem Thäter vorschwebte, auf den Erfolg, den er durch das Einsperren verwirklichen will.

---

*) Motive S. 69 zu §. 250 des Entwurfes. Durch die Worte: „in widerrechtlicher Absicht" sind die vom Richter gesetzmäßig angeordneten oder vom Vollziehungspersonale gesetzmäßig vorgenommenen Verhaftungen von dem Begriffe des vorliegenden Verbrechens ausgeschlossen, und eben so Einsperrungen, welche innerhalb der Grenzen eines erlaubten Züchtigungsrechtes statt finden, desgleichen die Einsperrung von Wahnsinnigen u. dgl. in der Eingesperrten eigenem Interesse. Ueber die Bedeutung des Wortes „widerrechtlich" (rechtswidrig) s. §. 6 d. Schr.

**) M. v. den §. 339, das Verbrechen und die Strafe der Entführung.

Die entfernteren Absichten, welche etwa mit der Handlung verbunden werden oder später noch hinzutreten, z. B. den Gefangenen zu mißhandeln, ihm Schmerzen oder andere Leiden zu verursachen ꝛc., liegen außerhalb des Begriffes dieses Verbrechens. Sie könnten nur als Erschwerungsgründe oder in so fern in Betracht kommen, als sie den Uebergang in ein schwereres Verbrechen oder eine materielle Concurrenz begründen würden *).

Auch hier entsteht die Frage: ob Eltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher, in so weit sie die Grenzen des ihnen gesetzlich zustehenden Züchtigungsrechtes überschreiten, gleich Anderen der auf widerrechtliches Gefangenhalten bedrohten Strafe unterliegen?

Die Commission der zweiten Kammer **) hat die Frage bejaht, weil dieselben im Falle der Ueberschreitung ihrer Befugnisse nicht mehr ein ihnen zustehendes Züchtigungsrecht, sondern ein Unrecht üben. Es läßt sich nicht bestreiten, daß ein solcher Mißbrauch der elterlichen Rechte wirklich ein ahndungswerthes Unrecht enthalte. Damit hat man aber für die Behauptung: daß der §. 275 auch auf Eltern anwendbar sei, nichts gewonnen.

---

*) M. v. die Critik Abegg's in Demme's Annalen a. a. O., S. 258. „Irren wir nicht über den eigentlichen Sinn dieses §. 238, so bedarf es einer kleinen Aenderung. Möchte dann überhaupt der Sprachgebrauch etwas bestimmter und insbesondere der Unterschied zwischen den im gewöhnlichen Leben oft gleichbedeutend genommenen beiden Ausdrücken „Vorsatz" und „Absicht," — „vorsätzlich" und „absichtlich" mehr festgehalten werden. Absicht bezieht sich immer auf den Zweck, zu welchem die vorsätzliche Handlung vorgenommen wird; der Vorsatz aber ist die Beziehung des Willens auf diesen nächsten Erfolg, z. B. die Einsperrung, welche das Verbrechen ausmacht; wer in widerrechtlicher Absicht einsperrt, würde vorsätzlich Jemand gefangen halten in der widerrechtlichen Absicht, z. B. denselben ohne Unterricht aufwachsen oder ihn für todt oder verschollen gelten zu lassen, um etwa, als nächster Berechtigter, dessen Vermögen zu überkommen. Die Absicht kann oft für den Begriff gleichgültig sein, wie es auch nicht darauf ankommt, ob sie erreicht sei, wenn nur das Verbrechen vollendet ist; oft aber gehört sie mit zum Thatbestand und characterisirt das Verbrechen, so wie sie alsdann auch dem Willen selbst noch einen bestimmten Inhalt, dem Vorsatz eine Modification giebt, die mit in die Zurechnung aufgenommen wird.

**) Commissionsbericht des Abgeordneten Obkircher, S. 8.

Wenn Eltern ꝛc. ihre Kinder einsperren, so geschieht dies zunächst in der Absicht, sie zu züchtigen und zu bessern. Diese Absicht wird durch die Betrachtung ihrer Ungebührlichkeit nicht aufgehoben, schließt aber gleichwohl die Absicht der Freiheitsberaubung, die sich hier nur als eine unwillkührliche Folge der Einsperrung, nicht aber als Zweck derselben darstellt, aus.

Sollten sie indessen ihre Kinder wirklich in der Absicht, ihnen ein Unrecht zuzufügen, eingesperrt haben, so erscheint die That vermöge der eigentlichen Stellung, welche sie ihren Kindern gegenüber, einnehmen, als ein Exceß der elterlichen Gewalt, sie könnte deßhalb nur unter ein Strafgesetz fallen, welches dieses Vergehen zum Gegenstande hat *).

Was von den Eltern ꝛc. gesagt ist, findet auch Anwendung auf den Richter und auf das Vollzugspersonale, in so fern diese (Motive zu §. 250 des Entwurfs) in der Ausübung der amtlichen Gewalt die vorgeschriebenen gesetzlichen Schranken überschreiten. Die Absicht, welche dieselben mit der Einsperrung verbinden, ist entweder eine gesetzmäßige, dann ist sie der von dem Gesetz unterstellten verbrecherischen Absicht entgegengesetzt, oder die Einsperrung geschieht aus Bosheit ꝛc. zum Zwecke der Bedrückung der Amtsuntergebenen, dann fällt sie in den Bereich der Verbrechen öffentlicher Diener (§§. 659 und 681 des Strafgesetzbuchs).

Die Unterstellung, daß der Gesetzgeber sich in der Wahl des Ausdruckes vergriffen habe, daß demnach das vorsätzlich widerrechtliche Einsperren den Inbegriff aller Merkmale dieses Verbrechens enthalte, würde zu dem sonderbaren Resultate führen, daß man Denjenigen, der den Andern einsperrt, um ein Unglück abzuwenden, z. B. zu verhindern, daß er Meuchelmördern, welche seinen Tod beschlossen haben, in die Hände falle, als Verbrecher bestrafen müßte, ungeachtet er

---

*) Henke a. a. O. S. 140. „Wo eine Befugniß zur Einschließung „eines Andern vorhanden ist, wie bei Eltern und Erziehern, hinsichtlich der „Kinder und Zöglinge, da kann selbst durch Ueberschreitung der Grenzen „dieser Befugniß nicht das hier in Frage stehende Verbrechen begangen „werden, vielmehr ist die Ueberschreitung nur als solche strafbar. Selbst „wenn die Einschließung, objectiv betrachtet, widerrechtlich, allein die ihr zu „Grunde liegende Absicht eine gute wäre, könnte nicht von widerrechtlichem Gefangenhalten geredet werden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

dem Andern kein Uebel zugefügt, vielmehr absichlich eine große dankenswerthe Wohlthat erwiesen hat.

Wurde der Gefangene mißhandelt und hatten die an ihm verübten Mißhandlungen seinen Tod oder Nachtheile für seine Gesundheit zur Folge, so richtet sich die Strafe nach den Tit. VI. von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen aufgestellten Grundsätzen (§. 277 des Strafgesetzbuchs).

Unter dem subsidiären Verbrechen der

2. Gewaltthätigkeit

ist jede widerrechtliche Nöthigung begriffen, die nicht unter andere Strafgesetze fällt *).

§. 278. „Wer einen Andern durch Anwendung „widerrechtlicher thätlicher Gewalt oder „durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, „wird, in so fern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, „auf Anzeige des Genöthigten ꝛc. **)

Die Voraussetzungen der Strafbarkeit dieses Verbrechens sind:

1. Die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gegen einen Andern und zwar
2. zu dem Zweck, diesen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen;
3. die Widerrechtlichkeit der That, und
4. daß diese, wie sie vorliegt, sich unter kein anderes bestimmtes Strafgesetz subsumiren läßt.

Die persönliche Freiheit des Willens ist das Moment, welches der Gesetzgeber in's Auge faßte. Es ist daher eine für die Anwendbarkeit des Begriffs gleichgültige Frage: ob die Nachtheile für den Genöthigten von größerer oder geringerer Bedeutung

---

*) Motive zu §. 253 des Entwurfs S. 70.

**) Z. B. in das Verbrechen der Nothzucht, §. 335 — der Entführung, §. 339 — des Raubes, §. 410 — der Erpressung, §. 417 — der Widersetzlichkeit, §. 615 — der öffentlichen Gewaltthätigkeit, §. 618 — des Aufruhrs, §§. 586, 589 und 622.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

sind, wiewohl man annehmen darf, daß der Gesetzgeber nur jene Nöthigung in den Kreis strafbarer Gewaltthätigkeiten ziehen wollte, wodurch die Zufügung irgend einer empfindlichen Kränkung beabsichtigt wurde.

Schon der Begriff der Widerrechtlichkeit, wie er hier aufgefaßt werden muß, bringt es mit sich, daß der Nöthigung die Absicht, dem Genöthigten ein Unrecht zuzufügen, zu Grund liegen müsse.

Wer, indem er den Andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthiget, sich einer Rechtspflicht oder einer moralischen Verpflichtung entledigt *), macht sich des Verbrechens der Gewaltthätigkeit nicht schuldig. Es ist nicht genug, daß dem Angeschuldigten überhaupt kein Recht zustehe, den Andern zu nöthigen. Wer sich unberufen in die Angelegenheiten eines Andern einmischt, handelt ohne Recht, aber er fügt dem Andern kein strafbares Unrecht zu, wenn die Einmischung den Vortheil des Andern bezweckt und die Erreichung dieses Zweckes dessen Einmischung nothwendig macht.

Die Absicht, einem Andern Unrecht zu thun, mit andern Worten: die Verbindung einer verbrecherischen Absicht mit der Nöthigung — ist also ein wesentliches Erforderniß des Thatbestandes. Ohne diese Absicht würde die harmloseste Handlung — am Ende sogar ein bloßer Scherz — zum Verbrechen erhoben und man käme sohin zu Resultaten, welche der Gesetzgeber durch den §. 278 zuversichtlich nicht hervorrufen wollte.

Die strafrechtliche Verfolgung dieses Verbrechens findet übrigens aus guten Gründen **) nur auf ausdrückliches Verlangen Desjenigen statt, an welchem die That verübt wurde.

---

*) Z. B. A. erblickt einen Menschen, der sich im Zustande der Schlaftrunkenheit an dem Rande eines Abgrundes niederließ. Die geringste Bewegung und der Unglückliche stürzt in den Abgrund. A. ist zu schwach, um den Körper auf die Seite zu schaffen, schlägt einen Pfahl in den Boden und bindet ihn daran fest. Wer würde es nun wagen, den A. dieser Handlung wegen des Verbrechens der Gewaltthätigkeit anzuklagen? Die Nöthigung geschah augenscheinlich nicht in verbrecherischer Absicht (obgleich man nicht in Abrede stellen kann, daß A. kein Recht hatte, diesen, ihm fremden Menschen, anzubinden), sondern die Gewaltthätigkeit wurde, wie die Bemerkung zu §. 250 des Entwurfs sich ausdrückt, in eigenem Interesse des Genöthigten verübt.

**) Thilo a. a. O. S. 2 zu §. 178. „Die Besorgniß, daß dieser „Paragraph zu mancher frivolen Anzeige Anlaß geben möchte, wird nicht „als eine grundlose zu bezeichnen sein."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Die Voraussetzungen der

3. unerlaubten Selbsthülfe

bestehen

1. in dem Dasein eines eigenen wirklichen oder vermeintlichen (unstreitigen oder streitigen) Rechtes, und
2. in der eigenmächtigen Realisirung desselben;
3. in der Absicht, mit Umgehung der obrigkeitlichen Hülfe sich selbst Recht zu verschaffen.

§. 279. „Wer außer den Fällen, in welchen die „Gesetze die Selbsthülfe erlauben *), eigen„mächtige Handlungen vornimmt, um sich „selbst Recht zu verschaffen, wird, in so fern „die Handlung nicht in ein schwereres Ver„brechen übergeht **), auf die Anklage ꝛc. „dem Ankläger zufallende Geldstrafe ꝛc."

Die Unterscheidung zwischen einfacher und qualifizirter Selbsthülfe hat, nachdem jetzt jede nicht ausdrücklich erlaubte Selbsthülfe verboten ist, ihre Bedeutung verloren ***).

Aus den Ausnahmen, welche der §. 93 2. statuirt †), läßt sich der durchgreifende Grundsatz ableiten, daß das Vergehen der unerlaubten Selbsthülfe nur in der Voraussetzung der Mög-

---

*) Man sehe die §§. 84, 89, 93, 312.

**) Die Clauseln, „mit Ausnahme der Fälle, wo das Gesetz die „Handlung erlaubt," und „in so fern die Handlung nicht in ein anderes „bestimmtes oder schwereres Verbrechen übergeht" nehmen, da sie sich von selbst verstehen, einen unnöthigen Raum ein.

***) Anmerkung zu §. 254 des Entwurfs S. 70.

†) §. 93. „Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthülfe insbe„sondere erlaubt:

„1. dem rechmäßigen Besitzer a) um den, der in sein Besitzthum gewalt„thätig eingefallen ist, daraus zu vertreiben; b) um eine ihm ent„wendete Sache Demjenigen, der noch im Fortbringen derselben „begriffen ist, wieder abzunehmen;"

„2. dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten

„a. an Personen, an die er aus Verbrechen oder andern Gründen „Ansprüche hat, festzunehmen und vor die nächste Gerichts- oder „Polizeibehörde zu führen, wenn durch die Flucht der„selben oder durch andere Umstände, die drin„gende Gefahr begründet ist, daß sonst die obrig„keitliche Hülfe unmöglich würde;"

„b. um unter eben dieser Voraussetzung solchen Personen das von „ihm in Anspruch genommene Gut abzunehmen."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

lichkeit obrigkeitlicher Hülfe gedacht werden kann. Es ist dies ein Grundsatz der Gerechtigkeit, der zumal bei unstreitigen und gerechten Ansprüchen keine Einsprache finden wird, und dem man die gebührende Huldigung so lange schuldig ist, als nicht aus klaren gesetzlichen Bestimmungen die Absicht des Gesetzgebers, ihn aufzuheben, hervorgeht.

Die

4. strafbaren Drohungen

sind keine strafbaren Handlungen, da sie nur die Stellung unter Polizeiaufsicht zur Folge haben.

§. 280. „Wer einen Andern, ohne die Absicht „einer Nöthigung mit verbrecherischen An„griffen auf Leib oder Leben, oder mit „Brandstiftung oder mit einem andern auf „Beschädigung oder Zerstörung von Sachen „gerichteten Verbrechen — bedroht, wird, „wenn die Verwirklichung zu befürchten ist, „auf Anzeige ꝛc."

XI.

Von falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung (Tit. XIX.).

§. 21.

In keinem Theile des Strafrechtes herrscht so viel Unbestimmtheit, sind die Ansichten, Interessen und Prätensionen so verschieden, wie in diesem; in keinem Theile ist das Bedürfniß fester Grundsätze und einer consequenten Durchführung derselben so fühlbar, wie in der Lehre von der Ehrenkränkung. Das Hauptübel liegt in der Schwierigkeit einer festen Begriffsbestimmung. Das römische Recht liefert uns keinen genügenden Anhaltspunkt *). Was es uns darbietet, wurde überdieß durch

*) Kleinschrod im Archiv des Criminalrechts I. Band, 4s Stück, Jahrgang 1799, S. 10 und 11.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe